

## Parlamentssitzung vom 19. Juni 2006

Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an das Parlament  
betreffend

### **Aufhebung des Reglementes über die Einbürgerungskommission**

---

#### **1. Ausgangslage**

In der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 2005 nahm das Stimmvolk eine Änderung des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht an. Gemäss dem geänderten Art. 12 ist inskünftig der Gemeinderat zuständig zur Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Diese Änderung tritt zusammen mit der Verfassungsänderung vom 25. September 2005 in Kraft, das heisst am 1. Juni 2006.

In der Gemeinde Köniz war bisher die Einbürgerungskommission zur Erteilung, Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Sie ist eine ständige parlamentarische Kommission und hat ihre Grundlage im Reglement vom 19. Januar 2001 über die Einbürgerungskommission.

#### **2. Neue Regelung der Zuständigkeit**

Die neuen kantonalen Vorschriften sind zwingend. Die Einbürgerungskommission darf ab dem 1. Juni 2006 keine Entscheide betreffend das Gemeindebürgerrecht mehr fällen.

Der Gemeinderat hat am 10. Mai 2006 entschieden, den verbleibenden Spielraum zu nutzen für eine demokratisch möglichst breite Abstützung des Einbürgerungsverfahrens: Eine Einbürgerungskommission wird – weitgehend wie bisher – das Einbürgerungsverfahren begleiten und einen Teil der Abklärungen selbst vornehmen. Die Entscheide (bzw. Verfügungen) werden von der Vorsteherin der Direktion Sicherheit gefällt. Sie ist gleichzeitig Präsidentin der Einbürgerungskommission.

#### **3. Rechtliches**

Weil die Zuständigkeit neu beim Gemeinderat liegt, kann die bestehende Einbürgerungskommission nicht mehr als parlamentarische Kommission mit Entscheidungsbefugnis beibehalten werden.

Zwar wird es weiterhin eine Einbürgerungskommission geben, aber weil sie im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates tätig ist und keine Entscheidungsbefugnis hat, ist diese Kommission in einer Verordnung des Gemeinderates zu regeln (Art. 65 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung).

Der Gemeinderat hat die entsprechende Verordnung am 10. Mai 2006 erlassen (siehe Beilage). Sie wird am 1. Juli 2006 in Kraft treten.

#### **4. Folgen bei Ablehnung des Geschäftes**

Die kantonalen Vorschriften sind zwingend. Die bestehende Einbürgerungskommission darf schon seit dem 1. Juni 2006 keine Entscheide betreffend das Gemeindebürgerrecht mehr fällen. Im Juni 2006 findet deshalb keine Kommissionssitzung statt.

## **5. Antrag**

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf

Das Reglement vom 19. Januar 2001 über die Einbürgerungskommission wird per 30. Juni 2006 aufgehoben.

Köniz, 10. Mai 2006

**Der Gemeinderat**

Beilage: Verordnung

# **Verordnung über das Einbürgerungsverfahren**

**10. Mai 2006**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 60 Bst. c/dd und Bst. e der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004
- das Reglement über die Erhebung von Gebühren vom 28. Juni 1993
- das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

folgende

## **Verordnung über das Einbürgerungsverfahren**

### **I. Zuständigkeiten**

#### **Art. 1**

- Zuständigkeiten**
- 1 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit ist zuständig zur Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
  - 2 Die Einbürgerungskommission trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches nötig sind, und formuliert ihre Empfehlung zuhanden des Präsidiums.
  - 3 Die Abteilung Sicherheit führt das Sekretariat der Einbürgerungskommission; sie ist insbesondere zuständig für die Protokollführung.

### **II. Einbürgerungskommission**

#### **Art. 2**

- Ständige Kommission**
- Der Gemeinderat schafft die Einbürgerungskommission als ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis im Sinn von Art. 65 Abs. 2 Bst. b GO.

#### **Art. 3**

- Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer**
- 1 Die Einbürgerungskommission besteht aus neun Mitgliedern.
  - 2 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit übernimmt das Präsidium.
  - 3 Die acht weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat möglichst aus dem Kreis der Parlamentsmitglieder und möglichst unter Beachtung des Proporz gemäss Art. 42 Abs. 2 GO gewählt
  - 4 Die Amtsdauer stimmt überein mit der Legislaturperiode.

#### **Art. 4**

- Arbeitsweise**
- 1 Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, die amtlichen Einbürgerungsakten in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Es dürfen keine Akten behändigt werden.
  - 2 Über die Sitzungen der Einbürgerungskommission werden Beschlussesprotokolle geführt, sofern die Kommission nicht im Einzelfall ausführlichere Protokollierung anordnet.

#### **Art. 5**

- Entschädigung**
- 1 Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen erfolgt nach Massgabe des Reglements über die Entschädigung der Behördemitglieder.

2 Für das Aktenstudium auf der Gemeindeverwaltung werden zwei Sitzungsgelder ausgerichtet.

### III. Gebühren

#### Art. 6

##### *Pauschalgebühren*

Für den Verwaltungsaufwand im Einbürgerungsverfahren werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) Für die Gesuchsabgabe, Beratung, Vorkontrolle, Kontrolle auf Vollständigkeit und Vorschussrechnung | Fr. | 250.00 |
| b) Für Vorstellungsgespräch inkl. Aktenstudium  | Fr. | 80.00  |
| c) Für die Gesamtsitzung der Einbürgerungskommission  | Fr. | 50.00  |
| d) Für die Protokollerstellung und die Publikation im Anzeiger  | Fr. | 20.00  |
| e) Für die Zahlungskontrollen innerhalb der FIBU  | Fr. | 20.00  |
| f) Für das Kopieren und Weiterleiten der Akten an den Kanton*   | Fr. | 20.00  |
| g) Für das Eröffnen der Einbürgerung*   | Fr. | 20.00  |
| h) Für die Datenaufnahme der Einwohnerdienste*  | Fr. | 20.00  |
| i) Für das Erstellen der Einbürgerungsurkunde*  | Fr. | 20.00  |
| j) Für die Archivierung   | Fr. | 20.00  |
| k) Pauschale für administrative nicht erfassbare Kleinarbeiten inkl. Telefon, Porti, Kopien           | Fr. | 100.00 |

\*nur wenn Einbürgerung zugesichert

#### Art. 7

##### *Stundenansatz*

Zusätzlich werden für Schreibaufgaben, Aktenstudium und anderen Verwaltungsaufwand vom Zeitaufwand abhängige Gebühren erhoben.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.00

#### Art. 8

##### *Jugendliche*

Für Jugendliche (Art. 15 Abs. 4 KBüG) wird in jedem Fall nur eine Pauschale erhoben. Sie beträgt

bei erwerbstätigen Jugendlichen Fr. 800.00

bei anderen Jugendlichen (Ausbildung etc.) Fr. 200.00

#### Art. 9

##### *Vorschuss*

Zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens wird folgender Vorschuss in Rechnung gestellt. Diese Vorschusszahlung wird bei der abschliessenden Rechnungsstellung in Abzug gebracht

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| a) Für Jugendliche          | vgl. Art. 8  |
| b) Für alle anderen Gesuche | Fr. 1'500.00 |

#### **IV. Rechtspflege und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 10**

*Rechtspflege* Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen.

##### **Art. 11**

*Aufhebung  
bisherigen Rechts* Die Verordnung vom 30. November 2005 über die Einbürgerungs-  
gebühren wird aufgehoben.

##### **Art. 12**

*Inkrafttreten* Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Köniz, 10. Mai 2006

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin

Luc Mentha

Beatrice Zbinden